



Klimabündnis - Marktgemeinde

*Rabenstein an der Pielach*

A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6  
Bezirk St. Pölten, Niederösterreich  
Mail: [gemeinde@rabenstein.gv.at](mailto:gemeinde@rabenstein.gv.at)  
Homepage: [www.rabenstein.gv.at](http://www.rabenstein.gv.at)

Telefon: +43(0)2723/2250  
Telefax: DW 44  
DVR-Nr.: 0405469  
UID-Nr.: ATU 37325809



Herrn  
Mag. Mathias Huter

Rabenstein an der Pielach, am 03.05.2018

Zahl:

Bezug:

Bearbeiter:

E - Mail

**Betrifft: Landtagswahl: Streichungen aus Wählerregister [#1222]**

Sehr geehrter Herr Mag. Hutter !

Sie haben mit Schreiben vom 15. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-20 Uhr  
Donnerstag kein Parteienverkehr  
Telefonisch erreichbar: Montag und Dienstag 8-12 und 13-15 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-20 Uhr, Donnerstag 8-15 Uhr, Freitag 8-13 Uhr  
Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, BIC SPSPAT21XXX, IBAN AT36 2025 6002 0005 0136  
Raiffeisenbank Region St. Pölten, BIC RLNWATWWOBG, IBAN AT15 3258 5000 0036 1220

Das Dirndl - Landesausstellungsregion 2015





Klimabündnis - Marktgemeinde

## Rabenstein an der Pielach

A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6  
Bezirk St. Pölten, Niederösterreich  
Mail: [gemeinde@rabenstein.gv.at](mailto:gemeinde@rabenstein.gv.at)  
Homepage: [www.rabenstein.gv.at](http://www.rabenstein.gv.at)

Telefon: +43(0)2723/2250  
Telefax: DW 44  
DVR-Nr.: 0405469  
UID-Nr.: ATU 37325809



Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigshalber insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunfts-gesetz angehalten sind, den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunfts-gesetzen der Länder und des Auskunfts-pflichtgesetzes des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH v. 28.2.2005, 2005/10/0008 u.a).

### Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

In unserer Gemeinde wurden 93 Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen (davon 48 EU-Bürger). Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemein-dewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemein-dewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-20 Uhr  
Donnerstag kein Parteienverkehr  
Telefonisch erreichbar: Montag und Dienstag 8-12 und 13-15 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-20 Uhr, Donnerstag 8-15 Uhr, Freitag 8-13 Uhr  
Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, BIC SPSPAT21XXX, IBAN AT36 2025 6002 0005 0136  
Raiffeisenbank Region St. Pölten, BIC RNLNAT33XXX, IBAN AT15 3258 5000 0036 1220

Das Dindtal – Landesausstellungsregion 2015





Klimabündnis - Marktgemeinde

*Rabenstein an der Pielach*

A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6  
Bezirk St. Pölten, Niederösterreich  
Mail: [gemeinde@rabenstein.gv.at](mailto:gemeinde@rabenstein.gv.at)  
Homepage: [www.rabenstein.gv.at](http://www.rabenstein.gv.at)

Telefon: +43(0)2723/2250  
Telefax: DW 44  
DVR-Nr.: 0405469  
UID-Nr.: ATU 37325809



### Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Ich hoffe Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
aus der Gemeinde im „Tal der Dirndln“  
Der Bürgermeister



Ing. Kurt Wittmann



Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-20 Uhr  
Donnerstag kein Parteienverkehr  
Telefonisch erreichbar: Montag und Dienstag 8-12 und 13-15 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-20 Uhr, Donnerstag 8-15 Uhr, Freitag 8-13 Uhr  
Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, BIC SPSPAT21XXX, IBAN AT36 2025 6002 0005 0136  
Raiffeisenbank Region St. Pölten, BIC RNLNAT33000, IBAN AT15 3258 5000 0036 1220

Das Dirndtal – Landesausstellungsregion 2015







Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach  
 Marktplatz 6, 3203 Rabenstein an der Pielach

DVR-Nr: 0405469, UID: ATU37325809

Homepage: www.rabenstein.gv.at  
 E-Mail: gemeinde@rabenstein.gv.at  
 Telefon: 02723/2250-12  
 Fax: 02723/2250-44

Rechnungsnummer: [REDACTED]  
 Datum: 04.05.2018  
 Kundennummer: 6

Absender: Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, 3203 Rabenstein an der Pielach

Herrn  
 Mag. Mathias Huter



Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis  
 spätestens 22.05.2018 einzahlen.

Seite: 1 von 1

**Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung**

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Beitrag	USt
Bundesgebühr, Marktplatz 6, 3203 Rabenstein an der Pielach			14,30	0 %
Bundesgebühr		zum Antrag auf Auskunftserteilung vom 14.03.2018		
0,00 % netto 14,30 Ust-Betr. 0,00			<b>Vorschreibungsbetrag 14,30 EUR</b>	

Bürgermeister Ing. Kurt Wittmann e.h.

**ZAHLUNGSANWEISUNG  
 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

AT  
 SPK NÖ Mitte West AG

**ZAHLUNGSANWEISUNG**

EmpfängerIn Name/Firma  
 Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach

IBAN EmpfängerIn  
 AT36 2025 6002 0005 0136

EmpfängerIn Name/Firma  
 Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, 3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6

IBAN EmpfängerIn  
 AT36 2025 6002 0005 0136

Ein BIC ist verpflichtend anzugeben, wenn die IBAN EmpfängerIn ungleich AT beginnt

**EUR** Betrag **14,30** Cent

IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn

Verwendungszweck  
 Rechnung

Kdn-Nr.: 6

Re-Nr.: 0 1599 1

Mag. Mathias Huter

006

00000001430 < 30+  
 Betrag < Beleg +

Unterschrift Zeichnungsberechtigter

**LASTSCHRIFTANZEIGE**

(Rechnung gem. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994).

Die Abgabenforderungen sind bis zum Fälligkeitstag zu entrichten. Werden Abgabenforderungen der Gemeinde nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, sind sie ohne weitere Mahnung vollstreckbar. Überdies tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages (§§ 217, 217a Bundesabgabenordnung) ein.

Für die Anforderung von privatrechtlichen Forderungen (z.B. Mieten, Pachten) sowie für die Anforderung der Umsatzsteuer gilt die Vorschreibung als Rechnung.

**MAHNUNG**

Hinsichtlich der umseitig angeführten fälligen Abgaben, die noch nicht entrichtet wurden, ist die Vollstreckbarkeit bereits eingetreten. Sie werden daher aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung zwecks Vermeidung einer Exekution den ausgewiesenen Rückstand einzuzahlen.

**ABGABENBESCHEID****Abfallwirtschaftsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe**

Bei Neufestsetzung der jährlich zu entrichtenden Abfallwirtschaftsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe wegen einer Änderung der Grundgebühr gemäß den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 8240 und der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde gilt umseitige Festsetzung als Abgabenbescheid.

Die festgesetzte jährliche Abfallwirtschaftsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe ist solange in unveränderter Höhe zu entrichten, bis ein neuer Bescheid ergeht und wird jeweils rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin mittels Lastschriftanzeige zur Zahlung vorgeschrieben.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Berechnung erfolgt bei Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) durch Multiplikation der Grundgebühr mit der Zahl der Abfuhrtermine unter Hinzurechnung des Bereitstellungsbetrages, bei Verwendung von Müllsäcken durch Multiplikation der Grundgebühr mit der Anzahl der jährlich zugeteilten Müllsäcke unter Hinzurechnung des Bereitstellungsbetrages.

Die Abfallwirtschaftsabgabe gemäß § 25 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz wurde gemäß der Verordnung des Gemeinderates mit umseitigem Prozentsatz der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr festgelegt.

**Mahngebühr/Säumniszuschlag**

Bei Vorschreibung von Mahngebühr und Säumniszuschlag gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gilt umseitige Festsetzung als Abgabenbescheid.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Mahngebühr gem. § 227a Bundesabgabenordnung beträgt ein halbes Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch EURO 3,00 und höchstens EURO 30,00. Die Mahngebühr wird mit Zustellung dieser Mahnung fällig.

Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein. Gemäß §§ 217, 217a Bundesabgabenordnung beträgt der Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.

**Wasserbezugsgebühr/Bereitstellungsgebühr**

Bei Vorschreibung der jährlichen Wasserbezugsgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 6930 (§§ 9, 10 und 11) und der Wasserabgabenordnung der Gemeinde gilt umseitige Vorschreibung als Abgabenbescheid.

**Kanalbenützungsg Gebühr**

Bei Neufestsetzung der jährlich zu entrichtenden Kanalbenützungsg Gebühr wegen einer Änderung des Einheitssatzes gemäß den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230, und der Kanalgebührenordnung der Gemeinde gilt umseitige Festsetzung als Abgabenbescheid.

Die festgesetzte jährliche Kanalbenützungsg Gebühr ist solange in unveränderter Höhe zu entrichten, bis ein neuer Bescheid ergeht und wird jeweils rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin mittels Lastschriftanzeige zur Zahlung vorgeschrieben.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Kanalbenützungsg Gebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines allfälligen schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils. Bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässern gelangt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Wenn in das Kanalsystem ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden dürfen, ergibt sich die Berechnungsfläche aus der Summe der bebauten Fläche aller Gebäude, von denen Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15% der unbebauten Fläche.

**HINWEIS:**

Gilt umseitige Festsetzung/Vorschreibung als Abgabenbescheid, gilt folgender Hinweis:

Sofern diese Bescheidausfertigung an mehrere Personen gerichtet ist, gilt mit der Zustellung dieser Bescheidausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung als an alle vollzogen (§ 101 Abs. 1 Bundesabgabenordnung), wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben wurde.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gilt umseitige Festsetzung/Vorschreibung als Abgabenbescheid, gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat/Stadtsenat) beim hiesigen Gemeindeamt eingebracht werden.

Sie muss den angefochtenen Bescheid bezeichnen und einen mit einer Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten. Durch die Einbringung der Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der fälligen Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 Bundesabgabenordnung).